53. Jahrgang / Februar 2024 / Nr. 1

Der Gesellschafter

Zeitschrift für Gesellschafts- und Unternehmensrecht

Herausgegeben von
Nikolaus Arnold und Susanne Kalss

GesRZ

Marco Lettenbichler
Nachhaltigkeitsaspekte in der Willensbildung des AG-Vorstands

Sebastian Aschl/Daniel Gilhofer-Lenglinger
Disqualifikation von Geschäftsführungsorganen

Stephan Verweijen
GmbH: Umwandlung einer Bar- in eine Sacheinlagenverpflichtung

Florian Dollenz/Jakob Jaritz
Mezzaninfinanzierung bei der FlexCo

Nikolaus Arnold
Vergleich der FlexCo mit der GmbH und der AG

Heinrich Foglar-Deinhardstein
Rechtliche Rahmenbedingungen der Unternehmensbewertung

Felix Jöchl/Katharina Reichsöllner
Tagungsbericht zum 4. Österreichischen Vereinsrechtstag

Aus der aktuellen Rechtsprechung
Entscheidungen des OGH und des OLG Wien

Unternehmensrecht aktuell
Wichtige Gesetzesvorhaben im Überblick
Österreichische und europäische Finanzmarktaufsicht

Linde
www.lindeverlag.at

Vergleich der FlexCo mit der GmbH und der AG

NIKOLAUS ARNOLD*

Die folgende tabellarische Übersicht soll einen kurzen Überblick über wesentliche Unterschiede, aber auch idente Regelungsbereiche von FlexCos sowie GmbHs und AGs geben. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; aus Platzgründen sind die Darstellungen teilweise auch gekürzt.

Themenbereich/ Rechtsform	FlexCo	GmbH	AG
Gesetzliche Grundlagen	FlexKapGG	GmbHG	AktG
Gesellschaftsform	Kapitalgesellschaft	Kapitalgesellschaft	Kapitalgesellschaft
Rechtsformzusatz (Firma)	*„Flexible Kapitalgesellschaft“* bzw *„FlexKapG“* oder *„Flexible Company“* bzw *„FlexCo“* (§ 2 FlexKapGG)	*„Gesellschaft mit beschränkter Haftung“* oder Abkürzung, insb *„Gesellschaft m.b.H.“*, *„GesmbH“* oder *„GmbH“* (§ 5 GmbHG)	*„Aktiengesellschaft“* oder Abkürzung, insb *„AG“* (§ 4 AktG)
Stammkapital/ Grundkapital	siehe GmbH	Mindeststammkapital 10.000 € (§ 6 Abs 1 Satz 2 GmbHG idF des GesRÄG 2023 ab 1.1.2024)	Mindestnennbetrag des Grundkapitals 70.000 € (§ 7 AktG)
Mindeststammeinlage jedes Gesellschafters/ Mindestanteil am Grundkapital je Aktie	1 € (§ 3 FlexKapGG); abweichend davon für Unternehmenswertanteile geringster Nennbetrag mindestens 1 Cent (§ 9 Abs 2 FlexKapGG)	mindestens 70 € (§ 6 GmbHG)	Nennbetragsaktien mindestens 1 € oder ein Vielfaches; Stückaktien mindestens einen Anteil am Grundkapital von 1 € oder einem Vielfachen (§ 8 AktG)
Mindesteinzahlung auf jede Stammeinlage/ Aktie	auf bar zu leistende Stammeinlagen mindestens ein Viertel, jedenfalls aber 1 €; soweit weniger als 1 € bar zu leisten ist, muss die Bareinlage voll eingezahlt werden (§ 5 FlexKapGG)	auf bar zu leistende Stammeinlagen mindestens ein Viertel, jedenfalls aber 70 €; soweit weniger als 70 € bar zu leisten ist, muss die Bareinlage voll eingezahlt werden (§ 10 GmbHG)	der Ausgabebetrag von Inhaberaktien ist stets voll zu leisten (§ 10 Abs 2 AktG), Sacheinlagen ebenso (§ 28a Abs 2 AktG); eingeforderter Betrag der Bareinlage muss mindestens ein Viertel des geringsten Ausgabebetrags und bei Ausgabe der Aktien von einem höheren als diesen auch den Mehrbetrag umfassen (§ 28a Abs 1 AktG)
Mindestleistung Stammkapital/ Grundkapital	siehe GmbH	mindestens die Hälfte in bar (Hälfteklausel des § 6a Abs 1 GmbHG [sofern nicht nach § 6a Abs 2 bis 4 GmbHG niedriger]); auf die bar zu leistenden Einlagen mindestens insgesamt 5.000 € (§ 10 Abs 1 GmbHG idF des GesRÄG 2023)	siehe oben (§ 280 AktG)

Themenbereich/ Rechtsform	FlexCo	GmbH	AG
Sachgründung/ Sacheinlagen	siehe GmbH	möglich (zur reinen Sachgründung § 6a Abs 2 bis 4 GmbHG); die aktienrechtlichen Vorschriften über Sachgründung sind einzuhalten (§ 6a Abs 4 GmbHG iVm §§ 20 ff AktG)	möglich (gegebenenfalls Gründungsprüfung [§§ 20 ff AktG])
Gründungsprivilegierung	nein	entfällt ab 1.1.2024 (siehe Übergangsbestimmung § 127 Abs 30 GmbHG)	nein
Vereinfachte Gründung	siehe GmbH	nach § 9a GmbHG möglich, wenn der einzige Gesellschafter eine natürliche Person und zugleich einziger Geschäftsführer ist; diesfalls keine Notariatsaktspflicht (Abwicklung über Kreditinstitut)	nein
Form der Errichtung	siehe GmbH	sofern keine vereinfachte Gründung: Notariatsakt	Feststellungen der Satzung Notariatsakt (§ 16 AktG)
Art der Anteile	Geschäftsanteile (Teilung in Stückanteile möglich [§ 13 FlexKapGG]); zusätzlich Ausgabe von Unternehmenswertanteilen möglich (unter 25 % des Stammkapitals) (§ 9 FlexKapGG)	Geschäftsanteile (§ 75 GmbHG); keine Stückanteile; keine Unternehmenswertanteile	Namensaktien (§ 9 AktG; bei [beabsichtigt] börsenotierten Gesellschaften/Aktien MTF gehandelt auch Inhaberaktien [§ 10 AktG])
Teilung der Anteile	zulässig, sofern im Gesellschaftsvertrag nicht ausgeschlossen (§ 14 FlexKapGG); Stückanteile können nicht geteilt werden (§ 13 FlexKapGG)	unter Lebenden nur zulässig, wenn im Gesellschaftsvertrag die Teilung/Abtretung von Teilen eines Geschäftsanteils gestattet ist (§ 79 GmbHG); hM geht bei Zustimmung sämtlicher Gesellschafter auch ohne Verankerung im Gesellschaftsvertrag von einer Wirksamkeit einer Teilung aus	unteilbar (§ 8 Abs 5 AktG)
Mitverkaufsrecht	bei Unternehmenswertbeteiligten gesetzlich geregelt (§ 10 FlexKapGG); im Übrigen wie GmbH	keine gesetzliche Regelung; Verankerung im Gesellschaftsvertrag oder außerhalb (etwa einem Syndikatsvertrag) möglich	keine gesetzliche Regelung; Regelung außerhalb der Satzung möglich (in der Satzung nach überwiegender Ansicht zulässig, sofern die Aktien nicht börsenotiert sind)
Anteilsübertragungen und Übernahmserklärungen (Form)	notarielle Urkunde oder Anwaltsurkunde (§ 12 FlexKapGG)	Notariatsakt bei Übertragung mittels Rechtsgeschäfts unter Lebenden (§ 76 Abs 2 GmbHG)	keine besonderen Formvorschriften; Indossament bei Namensaktien (§ 62 AktG)
Vinkulierung	siehe GmbH	Vinkulierung kann im Gesellschaftsvertrag geregelt werden (§ 76 Abs 2 Satz 3 GmbHG)	Vinkulierung von Namensaktien kann in der Satzung vorgesehen werden (§ 62 Abs 2 AktG).

Themenbereich/ Rechtsform	FlexCo	GmbH	AG
Erwerb eigener Anteile	Erwerb eigener Geschäftsanteile gem § 15 Abs 1 FlexKapGG nur zulässig, wenn – unentgeltlich oder im Exekutionswege zur Hereinbringung eigener Forderungen der Gesellschaft (Z 1); – durch Gesamtrechtsnachfolge (Z 2); – zur Entschädigung von Minderheitsgesellschaftern (Z 3); – aufgrund eines Beschlusses der Generalversammlung zur Einziehung nach den Vorschriften über die Herabsetzung des Stammkapitals (Z 4); – aufgrund eines Beschlusses der Generalversammlung oder einer höchstens 30 Monate geltenden Ermächtigung (Z 5); – im Falle von Unternehmenswertanteilen (Z 6); zu weiteren Einschränkungen und Voraussetzungen siehe § 15 FlexKapGG	Erwerb eigener Geschäftsanteile gem § 81 GmbHG nur zulässig, wenn – im Exekutionswege zur Hereinbringung eigener Forderungen der Gesellschaft (Satz 2), – bei unentgeltlichem Erwerb (Satz 3 Fall 1), – im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (Satz 3 Fall 2) und – zur Entschädigung von Minderheitsgesellschaftern (Satz 3 Fall 3); es sind die für den Erwerb gem Satz 3 eigener Aktien geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden	Erwerb eigener Aktien gem § 65 Abs 1 AktG nur zulässig – zur Abwendung eines schweren, unmittelbar bevorstehenden Schadens (Z 1); – unentgeltlicher Erwerb oder in Ausführung einer Einkaufskommission durch ein Kreditinstitut (Z 2); – durch Gesamtrechtsnachfolge (Z 3); – Ermächtigung der Hauptversammlung (höchstens 30 Monate) zur Mitarbeiterbeteiligung (Z 4); – zur Entschädigung von Minderheitsaktionären (Z 5); – Einziehung nach den Vorschriften über die Herabsetzung des Grundkapitals (Z 6); – bei Kreditinstitut aufgrund einer Genehmigung der Hauptversammlung zum Zweck des Wertpapierhandels (Z 7); – bei börsenotierten Aktien aber nicht zum Handel in eigenen Aktien (Z 8); zu weiteren Einschränkungen und Voraussetzungen siehe § 65 Abs 1 bis 5 AktG
Veräußerung und Einziehung eigener Anteile	bei Erwerb entgegen § 15 Abs 1, 2 oder 4 FlexKapGG Veräußerung innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb (§ 16 Abs 1 FlexKapGG); entfallen auf die zulässigerweise erworbenen Geschäftsanteile mehr als die Hälfte des Stammkapitals, so ist der übersteigende Anteil innerhalb von drei Jahren nach dem Erwerb zu veräußern (§ 16 Abs 2 FlexKapGG); sind eigene Geschäftsanteile innerhalb der in § 16 Abs 1 und 2 FlexKapGG vorgesehenen Fristen nicht veräußert worden, so sind sie gem § 23 FlexKapGG einzuziehen (§ 16 Abs 3 FlexKapGG)	bei zulässigerweise erworbenen eigenen Anteilen gilt § 65a AktG sinngemäß; im Übrigen analoge Anwendung strittig	bei Erwerb eigener Aktien entgegen § 65 Abs 1, 1a, 1b oder 2 AktG müssen diese innerhalb eines Jahres nach Erwerb veräußert werden (§ 65a Abs 1 AktG); entfallen auf die zulässigerweise erworbenen Aktien mehr als 10 % des Grundkapitals, so ist der übersteigende Anteil innerhalb von drei Jahren nach dem Erwerb zu veräußern (§ 65 Abs 2 AktG); sind eigene Aktien innerhalb der in § 65 Abs 1 und 2 AktG vorgesehenen Fristen nicht veräußert worden, so sind sie gem § 192 AktG einzuziehen (§ 65 Abs 3 AktG)

Themenbereich/ Rechtsform	FlexCo	GmbH	AG
Inpfandnahme eigener Anteile	dem Erwerb eigener Geschäftsanteile steht es gleich, wenn eigene Geschäftsanteile als Pfand genommen werden (§ 17 Abs 1 FlexKapGG); Verstoß gegen § 17 Abs 1 FlexKapGG macht die Verpfändung eigener Geschäftsanteile nicht rechtsunwirksam; das schuldrechtliche Geschäft über die Verpfändung ist rechtsunwirksam, soweit die Verpfändung gegen § 17 Abs 1 FlexKapGG verstößt (§ 17 Abs 2 FlexKapGG)	Inpfandnahme eigener Geschäftsanteile wirkungslos (§ 81 GmbHG)	dem Erwerb eigener Aktien steht es gleich, wenn eigene Aktien als Pfand genommen werden; jedoch darf ein Kreditinstitut im Rahmen des gewöhnlichen Betriebs eigene Aktien bis zum in § 65 Abs 2 Satz 1 AktG bestimmten Anteil am Grundkapital als Pfand nehmen (§ 65b Abs 1 AktG); Verstoß gegen § 65 Abs 1 AktG macht die Verpfändung eigener Aktien nicht rechtsunwirksam; das schuldrechtliche Geschäft über die Verpfändung ist rechtsunwirksam, soweit die Verpfändung gegen § 65 Abs 1 AktG verstößt (§ 65 Abs 2 AktG)
Erwerb/Inpfandnahme eigener Anteile durch Dritte	Voraussetzungen siehe § 18 FlexKapGG (vergleichbar § 66 AktG)	allenfalls Analogie zu § 66 AktG	Voraussetzungen siehe § 66 AktG
Bedingte Kapitalerhöhung	möglich (§ 19 FlexKapGG)	nicht möglich	möglich (§ 159 AktG)
Genehmigtes Kapital	möglich (§ 21 FlexKapGG)	nicht möglich	möglich (§ 169 AktG)
Sonstige Finanzierungsformen	Ausgabe von Finanzierungsinstrumenten, bei denen den Gläubigern ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf Anteile eingeräumt wird oder bei denen die Rechte von Gläubigern mit Gewinnanteilen von Gesellschaftern in Verbindung gebracht werden, oder die Ausgabe von Genussrechten ist nur aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafter zulässig (§ 22 Abs 1 FlexKapGG); Ermächtigung zur Ausgabe von Finanzierungsinstrumenten für fünf Jahre möglich; Bezugsrecht der Gesellschafter (§ 22 Abs 2 und 3 FlexKapGG); Regelungsumfang geht über § 174 AktG hinaus	Genussrechte nicht geregelt, aber anerkannt; sonstige Finanzierungsinstrumente mit Wandlungsrecht obligatorisch denkbar	Ausgabe von Schuldverschreibungen, bei denen den Gläubigern ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien eingeräumt wird (Wandelschuldverschreibungen), oder von Schuldverschreibungen, bei denen die Rechte der Gläubiger mit Gewinnanteilen von Aktionären in Verbindung gebracht werden (Gewinnschuldverschreibungen), ist aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung zulässig (§ 174 Abs 1 AktG); sinngemäß Anwendung für Genussrechte (§ 174 Abs 3 AktG); Bezugsrecht der Aktionäre (§ 174 Abs 4 AktG)
Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Anteilen	Geschäftsanteile können zwangsweise oder nach Erwerb durch die Gesellschaft eingezogen werden; Zwangseinziehungen nur zulässig, wenn sie im Gesellschaftsvertrag angeordnet oder gestattet waren; Vorschriften über die ordentliche Kapitalherabsetzung sind einzuhalten (§ 23 FlexKapGG)	Einziehung von Geschäftsanteilen bei rückerworbenen Geschäftsanteilen in analoger Anwendung des § 192 AktG zulässig (hM); Anwendungsbereich viel geringer als bei FlexCos und AGs	Aktien können zwangsweise oder nach Erwerb durch die Gesellschaft eingezogen werden; eine Zwangseinziehung ist nur zulässig, wenn sie in der ursprünglichen Satzung oder durch eine Satzungsänderung angeordnet oder gestattet war; Vorschriften über die ordentliche Kapitalherabsetzung sind zu befolgen (§ 192 AktG)

Themenbereich/ Rechtsform	FlexCo	GmbH	AG
Geschäftsführungs-organ	siehe GmbH	Geschäftsführer; ein oder mehrere natürliche Personen; Bestellung durch Beschluss der Gesellschafter auf bestimmte oder unbestimmte Dauer; Gesellschafter können im Gesellschaftsvertrag bestellt werden; Sonderrechte möglich (§ 15 GmbHG)	Vorstand; ein oder mehrere natürliche Personen (§ 70 Abs 2 AktG); Bestellung durch Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre (§ 75 AktG); keine Bestellung in der Satzung; keine Sonderrechte
Prokura	siehe GmbH	Prokura nach §§ 48 ff UGB möglich; zur organschaftlichen Prokura siehe § 18 Abs 3 GmbHG	Prokura nach §§ 48 ff UGB möglich; zur organschaftlichen Prokura siehe § 71 Abs 3 AktG
Aufsichtsratspflicht	zusätzlich zu den Voraussetzungen des § 29 Abs 1 GmbHG auch dann, wenn die Gesellschaft zumindest eine mittelgroße Kapitalgesellschaft iSd § 221 Abs 2 und 4 UGB ist	unter den Voraussetzungen des § 29 Abs 1 GmbHG (Stammkapital über 70.000 € und Zahl der Gesellschafter über 50 oder bei übersteigender Anzahl der Arbeitnehmer von 300 [unter den Voraussetzungen der Z 2, Z 3 und Z 4], unter bestimmten Voraussetzungen bei grenzüberschreitender Verschmelzung [Z 5], bei bestimmten Unternehmen im öffentlichen Interesse oder kraft sondergesetzlicher Anordnung)	ja (immer)
Generalversammlung/ Hauptversammlung	Generalversammlung (siehe GmbH); virtuelle oder hybride Versammlungen nach Maßgabe des VirtGesG möglich	Generalversammlung (§§ 34 ff GmbHG); virtuelle oder hybride Versammlungen nach Maßgabe des VirtGesG möglich	Hauptversammlung (§§ 102 ff AktG); virtuelle oder hybride Versammlungen nach Maßgabe des VirtGesG möglich
Stimmrecht	zu Geschäftsanteilen siehe GmbH; Inhaber von Unternehmenswertanteilen haben grundsätzlich (mit Ausnahme der Fälle des § 9 Abs 5 FlexKapGG) kein Stimmrecht und kein Recht auf Anfechtung und Nichtigerklärung von Gesellschafterbeschlüssen; sie haben aber ein Teilnahmerecht an der Generalversammlung und haben über die Durchführung von schriftlichen Abstimmungen informiert zu werden (§ 9 Abs 4 FlexKapGG)	je 10 € einer übernommenen Stammeinlage gewähren eine Stimme; abweichende Regelungen im Gesellschaftsvertrag möglich; jeder Gesellschafter hat mindestens eine Stimme (§ 39 GmbHG); keine stimmrechtslosen Anteile	Stimmrecht wird nach dem Verhältnis der Aktiennennbeträge, bei Stückaktien nach deren Zahl ausgeübt (§ 12 AktG); stimmrechtslose Vorzugsaktien möglich (§ 12a AktG); Teilnahmerecht an der Hauptversammlung; darüber hinausgehend teilweise weiter gehende Rechte in Bezug auf die Hauptversammlung (vgl *Doralt* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG[2] [2012] § 12a Rz 50)

Themenbereich/ Rechtsform	FlexCo	GmbH	AG
Schriftliche Abstimmung der Gesellschafter	zu Umlaufbeschlüssen siehe GmbH; abweichend vom GmbHG kann im Gesellschaftsvertrag geregelt werden, dass für eine Abstimmung im schriftlichen Weg das Einverständnis aller Gesellschafter nicht erforderlich ist; ebenso kann im Gesellschaftsvertrag die Einhaltung der Textform als ausreichend erklärt werden (§ 7 FlexKapGG)	Umlaufbeschlüsse nach Maßgabe des § 34 GmbHG möglich, sofern alle Gesellschafter der Form der Beschlussfassung zustimmen	nicht möglich
Uneinheitliche Stimmabgabe	zulässig, sofern mehr als eine Stimme vertreten wird (§ 8 FlexKapGG)	grundsätzlich nicht zulässig (teilweise strittig)	Stimmrechte können je nach Zahl der gehaltenen Aktien unterschiedlich ausgeübt werden

Rezension

Handbuch EU-Gruppenfreistellungsverordnungen

Von RA Dr. Christoph LIEBSCHER, RA Prof. Dr. Eckhard FLOHR, RA DDr. Alexander PETSCHE und RA Prof. Dr. Karsten METZLAFF, 3. Auflage, XXXVI und 563 Seiten, Preis 179 €, Verlag C.H. Beck (in Gemeinschaft mit Manz Verlag), München 2023.

Der Kommentar zu den EU-Gruppenfreistellungsverordnungen ist nunmehr 11 Jahre nach der zweiten Auflage in der dritten Auflage erschienen, wobei sich – wie die Herausgeber im Vorwort anmerken – die dritte Auflage von den beiden Vorauflagen nicht nur inhaltlich, sondern auch vom Aufbau unterscheidet. So wird im aktuellen Kommentar die neue Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Vertriebsbindungen (Verordnung [EU] 2022/720) berücksichtigt und kommentiert, die in den Institutionen der EU sehr lange diskutiert wurde und deren Erlassung durch die Europäische Kommission am 10.5.2022 erfolgte (die Veröffentlichung dieser Gruppenfreistellungsverordnung wurde im ABl L 134 vom 11.5.2022, S 4, vorgenommen).

Zu Beginn des Kommentars werden die rechtlichen Grundlagen des EU-Wettbewerbsrechts auf Basis des EU-Primärrechts (Art 101 ff AEUV) erläutert und ausführlich dargestellt, wie sich die Gruppenfreistellungsverordnungen in das Gesamtgefüge des europäischen Wettbewerbs- und Kartellrechts einfügen. So wird Grundsätzliches zu Art 101 ff AEUV (etwa zur Bedeutung der Beihilferegeln für die Gruppenfreistellungsverordnungen und die materiellrechtlichen Bestimmungen der EU-Wettbewerbsregeln für Unternehmen) kommentiert und der räumliche, persönliche, sachliche und zeitliche Anwendungsbereich dargestellt.

Als wichtige Bestimmung im Bereich des EU-Wettbewerbsrechts werden im 1. Teil in einem eigenen Kapitel die Bagatellbekanntmachung (Quantifizierung der Spürbarkeit, Marktanteilsschwellen und Rechtsfolgen) sowie – ebenfalls in einem eigenen Kapitel (§ 3) – die Bekanntmachung über die Definition des relevanten Marktes mit ihren Grundsätzen und der Bedeutung in räumlicher und sachlicher Hinsicht dargestellt. Dazu findet sich eine Erläuterung zur Vorgehensweise bei der Berechnung von Marktanteilen. Interessant und für die Praxis wichtig ist die im 1. Teil in § 4 auf S 60 ff ersichtliche Darstellung des Verhältnisses der Europäischen Kommission zu den nationalen Kartellbehörden und den nationalen Kartellgerichten mit den dazugehörigen Kollisionsfragen mit zahlreichen Hinweisen auf die einschlägige Literatur.

Im 2. Teil des Kommentars (Grundlagen der Gruppenfreistellungsverordnungen) werden die Gruppenfreistellungsverordnungen (insb Zweck, Funktion, Arten, Regelungstechnik und Auslegung), das Verhältnis der Gruppenfreistellungsverordnungen zueinander, das Verhältnis der Gruppenfreistellungsverordnungen zu Art 102 AEUV und zum EU-Fusionskontrollrecht und das Verhältnis der unionsrechtlichen Gruppenfreistellungsverordnungen zum nationalen Kartellrecht dargestellt.

Auf S 151 ff des vorliegenden Werks folgt im 3. Teil die ausführliche Kommentierung der Gruppenfreistellungsverordnungen, etwa der neuen Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Vereinbarungen, der kartellrechtlichen Beurteilung des selektiven Vertriebs oder der Gruppenfreistellungverordnung für Franchise-Vereinbarungen mit der für das Franchise-Recht bedeutenden *Pronuptia*-Entscheidung des EuGH vom 28.1.1986, Rs 161/84. Diese Entscheidung des EuGH und die Beschlüsse der Europäischen Kommission zur Einzelfreistellung von Franchise-Verträgen legten die Grundsätze fest, anhand derer die Europäische Kommission die Gruppenfreistellungsverordnungen für Franchise-Vereinbarungen entwickelte und herausarbeitete. Kommentiert werden im 3. Teil darüber hinaus der Handelsvertretervertrieb, der Internetvertrieb, der Kfz-Vertrieb (Verordnung [EU] Nr 461/2010), die Zulieferbekanntmachung und die Technologietransfer-Verordnung (Verordnung [EU] Nr 316/2014).

Der 4. Teil des Kommentars beschäftigt sich schließlich ausführlich mit horizontalen Vereinbarungen; ua werden in diesem Teil die neue Verordnung für Spezialisierungsvereinbarungen (Verordnung [EU] 2023/1067), die neue Verordnung für Forschung und Entwicklung (Verordnung [EU] 2023/1066), Einkaufsvereinbarungen, Vermarktungsvereinbarungen und zuletzt noch Vereinbarungen über Normen erläutert.

Hervorzuheben ist, dass zu Beginn der kommentierten Bestimmung einleitend jeweils sehr gute Übersichten über die Kommentierung und Verzeichnisse des Schrifttums mit einer Einleitung vorangestellt sind, die dem Praktiker die Verwendung des Kommentars und das Auffinden der relevanten Belegstellen erheblich erleichtert. Der Kommentar zeichnet sich in der nunmehr erschienenen dritten Auflage überdies durch zahlreiche und detaillierte Nachweise der (wettbewerbsrechtlichen) Entscheidungen der Europäischen Kommission und des EuGH aus. Ebenfalls dargestellt wird die Rspr der nationalen Wettbewerbsbehörden.

Zusammenfassend ist es den Autoren mit dem vorliegenden Kommentar hervorragend gelungen, dem Rechtsanwender das komplexe Recht der Gruppenfreistellungsverordnungen im Gesamtkontext mit dem europäischen Wettbewerbsrecht übersichtlich, verständlich und praxisnah auf dem aktuellen Stand zu vermitteln und ihm somit eine große Hilfe bei der Anwendung dieser Rechtsnormen zu geben.

Thomas Raubal

Dr. *Thomas Raubal* ist Rechtsanwalt in Wien.

Linde
Zeitschriften

Jetzt 20 % Rabatt auf Ihr Abo 2024!

Gesellschafts- und Unternehmensrecht am Puls der Zeit

Der praktische Fall
Diskussion am Puls der Zeit

Für die Praxis
Fundierte Fachinformation, kritischer Diskurs

Rechtsprechung
Judikatur des OGH, EuGH und OLG aus erster Hand

www.lindeverlag.at/gesrz

Linde
Zeitschriften

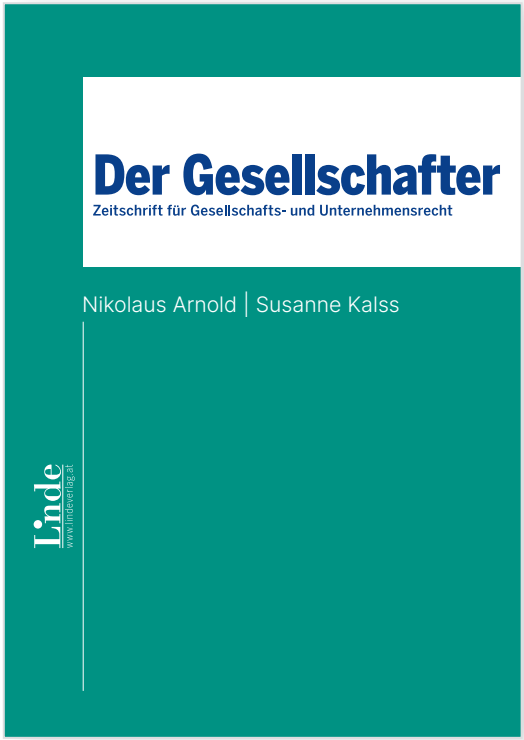

GesRZ – Jahresabonnement 2024

Bestellen unter:

- www.lindeverlag.at/gesrz
- fachzeitschriften@lindeverlag.at

Bitte geben Sie bei Ihrer Bestellung
den Aktionscode V-23 an.

Print & Digital: **€ 225,–** (statt € 281,30)

Preisänderung und Irrtum vorbehalten.
(Preis inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten)

Weitere Informationen zur Zeitschrift
und alle Abo-Varianten finden Sie unter
www.lindeverlag.at/gesrz